



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

Seite 261	Bekanntmachung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahlen vom 13. September 2015
Seite 261	Satzung vom 18.12.2015 über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 04.10.2013
Seite 263	Satzung vom 18.12.2015 über die 10. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.12.2005
Seite 266	Satzung vom 18.12.2015 über die 22. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.1990
Seite 268	Satzung vom 18.12.2015 über die 23. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.1992
Seite 269	Satzung vom 18.12.2015 über die 26. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985
Seite 274	Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 18.12.2015
Seite 279	Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 15c, 3. Änderung, Gebiet nördlich und südlich der Weserstraße
Seite 282	Inkrafttreten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 149, Garage südlich des Platzes am Museum
Seite 285	Teileinziehung (Entwidmung) eines Teilstückes der Alten Rathausstraße

Bekanntmachung der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Seite 288 Wasserpreise ab 01.01.2016

Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein

Seite 289 Aufgebot eines Sparkassenbuches

Seite 289 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Bekanntmachung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahlen vom 13. September 2015

Nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in der Sitzung am 16. Dezember 2015 die am 13. September 2015 durchgeführten Bürgermeisterwahlen gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für gültig erklärt.

Gegen den Beschluss der Vertretung kann gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Neukirchen-Vluyn, den 17.12.2015

Der Bürgermeister

Harald Lenßen

Satzung vom 18.12.2015

über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 04.10.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), sowie des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 275 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Marktstandgebühr beträgt für jeden angefangenen laufenden Frontmeter des Standplatzes pro Markttag 1,85 EUR.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 16.12.2015 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 17.12.2015

Harald Lenßen
Bürgermeister

Satzung vom 18.12.2015

über die 10. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Zweites Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes – AAVG und zur Änderung wasserverbandlicher Vorschriften vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) i.V.m. der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 07.12.2005, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

§ 7

Gebühren für die Leerung der Abfallbehälter (Restmülltonne)

[2] a) Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von

60 l	162,40 EUR
80 l	216,50 EUR
120 l	324,70 EUR
240 l	649,50 EUR

bei 10 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 10 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

- b) Für jede über 10 Leerungen im Jahr hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Abfallbehälter mit einem Volumen von

60 l	16,24 EUR
80 l	21,65 EUR
120 l	32,47 EUR
240 l	64,95 EUR

- [3] Die Jahresgebühr beträgt bei wöchentlich einmaliger Leerung für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von

1.100 l	15.478,80 EUR
2.500 l	35.179,00 EUR
5.000 l	70.358,60 EUR

Diese Behältertypen nehmen am Zählsystem nicht teil.

- [4] Die Gebühr für den Erwerb des Windelsackes sowie dessen Entsorgung beträgt 2,20 EUR pro Sack.

Artikel 2

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8

Gebührensatz für die Entsorgung der Bio-Tonne

Die Benutzungsgebühren werden nach Art und Größe unabhängig von der Zahl der Leerungen der dem Grundstück zugeordneten Bio-Abfallbehälter für das Kalenderjahr berechnet.

Die Jahresgebühr beträgt für einen Behälter mit einem Volumen von

120 l	38,10 EUR
240 l	75,70 EUR
1.100 l	347,30 EUR

Artikel 3

§ 10 wird wie folgt geändert:

§ 10

Gebührensatz für den Abfallsack

Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines 60-l-Abfallsackes beträgt 13,00 EUR / Stück.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 16.12.2015 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 17.12.2015

Harald Lenßen
Bürgermeister

Satzung vom 18.12.2015

über die 22. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.1990

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, 1976 S. 12) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Siebtes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Zweites Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich
- | | |
|---|----------|
| a) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 2,09 EUR |
| b) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs | 1,97 EUR |
| c) für Straßen des überörtlichen Verkehrs | 1,86 EUR |

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 16.12.2015 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 17.12.2015

Harald Lenßen
Bürgermeister

Satzung vom 18.12.2015

**über die 23. Änderung der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.1992**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 51, 53, 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Zweites Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen
56,66 EUR je Kubikmeter
abgefahrenen Grubeninhalts,
- b) bei abflusslosen Gruben
30,95 EUR je Kubikmeter
abgefahrenen Grubeninhalts.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 16.12.2015 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 17.12.2015

Harald Lenßen
Bürgermeister

Satzung vom 18.12.2015

über die 26. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Zweites Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW S. 666) sowie des § 34 der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 17. Dezember 2013 hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der zur Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.1985 gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn

1. Verleihungsgebühren

1.1 Reihengrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

1.1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 377,00 EUR

1.1.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 966,00 EUR

1.2 Wahlgrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

1.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 2.414,00 EUR

1.3 Urnengrabstätten

Je Urnengrab werden erhoben:

1.3.1 bei Urnenreihengrabstätten 283,00 EUR

1.3.2 bei Urnenwahlgrabstätten an bevorzugter Stelle 1.408,00 EUR

1.4 Aschenstreufeld / Aschengrabfeld

Je Asche werden erhoben:

1.4.1 bei Aschenstreufeld 114,00 EUR

1.4.2 bei Aschengrabfeld 101,00 EUR

**2. Gebühren für den Wiedererwerb oder der Verlängerung
des Nutzungsrechtes**

2.1 für Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr für Verstorbene,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten 97,00 EUR

2.2 für Urnenwahlgrabstätten je Jahr 56,00 EUR

3. Grabbereitungsgebühren

3.1 Reihengrabstätten

3.1.1 Bestattung von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten 221,00 EUR

3.1.2 Bestattungen freitags nach 11 Uhr von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten 440,00 EUR

3.1.3 Bestattungen samstags von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten 491,00 EUR

3.1.4 Bestattung von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten 565,00 EUR

3.1.5 Bestattungen freitags nach 11 Uhr von Verstorbenen in einer Reihen-
grabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten 784,00 EUR

3.1.6 Bestattungen samstags von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten 835,00 EUR

3.2 Wahlgrabstätten

3.2.1 Bestattung von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten 848,00 EUR

3.2.2 Bestattung freitags nach 11 Uhr von Verstorbenen in einer Wahl-
grabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten 1.067,00 EUR

3.2.3 Bestattung samstags von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten 1.118,00 EUR

3.3 Urnengrabstätten

3.3.1 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte 57,00 EUR

3.3.2 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte freitags nach 11 Uhr 189,00 EUR

3.3.3 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte samstags 226,00 EUR

3.3.4 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte 275,00 EUR

3.3.5 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte freitags nach 11 Uhr 407,00 EUR

3.3.6 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte samstags 444,00 EUR

3.4 Aschenstreufeld / Aschengrabfeld

3.4.1 Bestattung im Aschenstreufeld 68,00 EUR

3.4.2 Bestattung im Aschenstreufeld freitags nach 11 Uhr 141,00 EUR

3.4.3 Bestattung im Aschenstreufeld samstags 169,00 EUR

3.4.4 Bestattung im Aschengrabfeld 57,00 EUR

3.4.5 Bestattung im Aschengrabfeld freitags nach 11 Uhr 189,00 EUR

3.4.6 Bestattung im Aschengrabfeld samstags 226,00 EUR

4. Ausgrabungsgebühren, Umbettung

- | | |
|---|--------------|
| 4.1 Ausgrabung von Verstorbenen
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 662,00 EUR |
| 4.2 Ausgrabung von Verstorbenen
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 1.696,00 EUR |
| 4.3 Ausgrabung einer Urne | 57,00 EUR |
| 4.4 Für jede Ausgrabung sind die Kosten für Nebenarbeiten, wie
Versetzung von Grabmalen, Beseitigung von
Beschädigungen an Nachbargräbern usw.
je angefangener Stunde zu bezahlen mit: | 45,00 EUR |
| 4.5 Bei Umbettungen sind die Gebühren für die Ausgrabung, die
Verleihungsgebühren für eine Wahlgrabstätte und
die Grabbereitungsgebühren für die neue Grabstätte zu entrichten. | |

5. Gebühren für die Genehmigung

- | | |
|---|-----------|
| 5.1 zur Errichtung eines Grabmals | 57,00 EUR |
| 5.2 zur Errichtung einer Grabplatte | 43,00 EUR |
| 5.3 zur Errichtung einer Grabeinfassung und sonstiger baulicher Anlagen | 28,00 EUR |
| 5.4 zur Zulassung von Gewerbetreibenden | 23,00 EUR |

6. Gebühren für die Benutzung

- | | |
|---|------------|
| 6.1 der Feierhalle | 218,00 EUR |
| 6.2 der Leichenhalle, je angefangenen Tag | 25,00 EUR |
| 6.3 des Kühlraumes, je angefangenen Tag | 10,00 EUR |
| 6.4 Unterstellen einer Urne, je angefangenen Tag | 6,00 EUR |
| 6.5 der Kleinorgel je Trauerfeier (ohne Organist) | 11,00 EUR |

7. Gebühren für sonstige Leistungen

7.1 Grabpflegearbeiten

- | | |
|---|-----------|
| 7.1.1 für anonyme Reihengrabstätten pro Jahr | 34,00 EUR |
| 7.1.2 für anonyme Urnenreihengrabstätten pro Jahr | 6,80 EUR |
-

7.1.3 für Rasenreihengräber mit Stele pro Jahr	47,00 EUR
7.1.4 für Rasenurnenreihengräber mit Stele pro Jahr	9,40 EUR
7.1.5 für Rasenreihengräber mit Grabplatte pro Jahr	53,00 EUR
7.1.6 für Rasenurnenreihengräber mit Grabplatte pro Jahr	10,60 EUR
<u>7.2 Bei Verzicht / Entzug</u>	
7.2.1 auf Reihengrab- oder Wahlgrabstätten je belegter Grabstelle und Jahr	50,00 EUR
7.2.2 auf Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten je belegter Grabstelle und Jahr	20,40 EUR
<u>7.3 Übrige Leistungen</u>	
7.3 übrige Leistungen, die nach der Friedhofssatzung erforderlich bzw. von Bürgern gefordert werden, sind je angefangener Stunde zu bezahlen mit:	45,00 EUR

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 16.12.2015 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
-

Neukirchen-Vluyn, den 17.12.2015

Harald Lenßen
Bürgermeister

Zweitwohnungsteuersatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 18.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) in der z. Z. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Neukirchen-Vluyn erhebt eine Zweitwohnungsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
 - (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat.
 - (3) Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt werden.
 - (4) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des BMG, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person bewohnt wird. Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des BMG, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.
 - (5) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Berufsbedingt gehaltene Nebenwohnungen eines verheirateten oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen.
-

2. Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen.
3. Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
4. Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
5. Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen).
6. Wohnungen, die der Inhaber im Veranlagungszeitraum weniger als 6 Wochen für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der auf Grund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Ermittlungszeitraums geschuldete Nettokaltmiete, multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate, anzusetzen. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.
- (2) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die Miete laut jeweils gültigem Mietspiegel der Stadt Neukirchen-Vluyn zu Beginn des Ermittlungszeitraumes.
- (3) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete einschl. Mietnebenkosten entsprechend den Bestimmungen des § 79 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 12 v. H. des Mietwertes.

§ 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens zum 01.01.2017. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt. Stehen die Besteuerungsgrundlagen erst nach Ablauf des Kalenderjahres fest, so entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
- (2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen des Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz sowie der Sätze 2 und 3 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag. Die Stadt Neukirchen-Vluyn setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Miteigentümer oder Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 wird die Steuer für das zurückliegende Kalenderjahr insgesamt einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Auch sonstige für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

§ 7 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Stadt innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer zum 01.01.2017 eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt innerhalb von einem Monat anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem BMG gilt auch als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
 - (2) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Stadt innerhalb eines Monats alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Miet(änderungs)verträge, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.
-

- (3) Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber und andere Personen sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz NW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Aussagen macht oder
 2. die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 17 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. der Anzeigepflicht über das Innehaben der Zweitwohnung nicht nachkommt oder
 3. den Mitteilungspflichten nach § 7 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt.
- Zu widerhandlungen gegen die Anzeigepflicht und die Mitteilungspflichten nach § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (3) Gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Datenübermittlung vom Einwohneramt

Das Bürgerbüro der Stadt Neukirchen-Vluyn übermittelt der Kämmerei zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungsteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet gemäß § 21 BMG die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners gemäß § 34 Abs. 1 BMG:

1. Familienname,
 2. frühere Namen,
 3. Vornamen,
 4. Doktorgrad,
 5. derzeitige Anschriften der Haupt- und Nebenwohnung,
 6. Ein- und Auszugsdatum,
 7. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
-

8. Geschlecht,
 9. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtstag, Sterbedatum, Auskunftsperren),
 10. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
 11. Familienstand,
 12. Übermittlungssperren,
 13. Sterbedatum und –ort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.
- Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt.
- Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

§ 10 Kleinbetragsgrenze

Von der Festsetzung der Zweitwohnungsteuer ist abzusehen, wenn der Betrag, der für den Besteuerungszeitraum festzusetzen ist, niedriger als zwanzig Euro ist.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Eine Steuererhebung erfolgt ab dem 01.01.2017.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 16.12.2015 beschlossene Zweitwohnungsteuersatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
-

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 17.12.2015

Harald Lenßen
Bürgermeister

Inkrafttreten

Bebauungsplan Nr. 15c, 3. Änderung, Gebiet nördlich und südlich der Weserstraße

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 16.12.2015 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweis

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn,

unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 16.12.2015 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

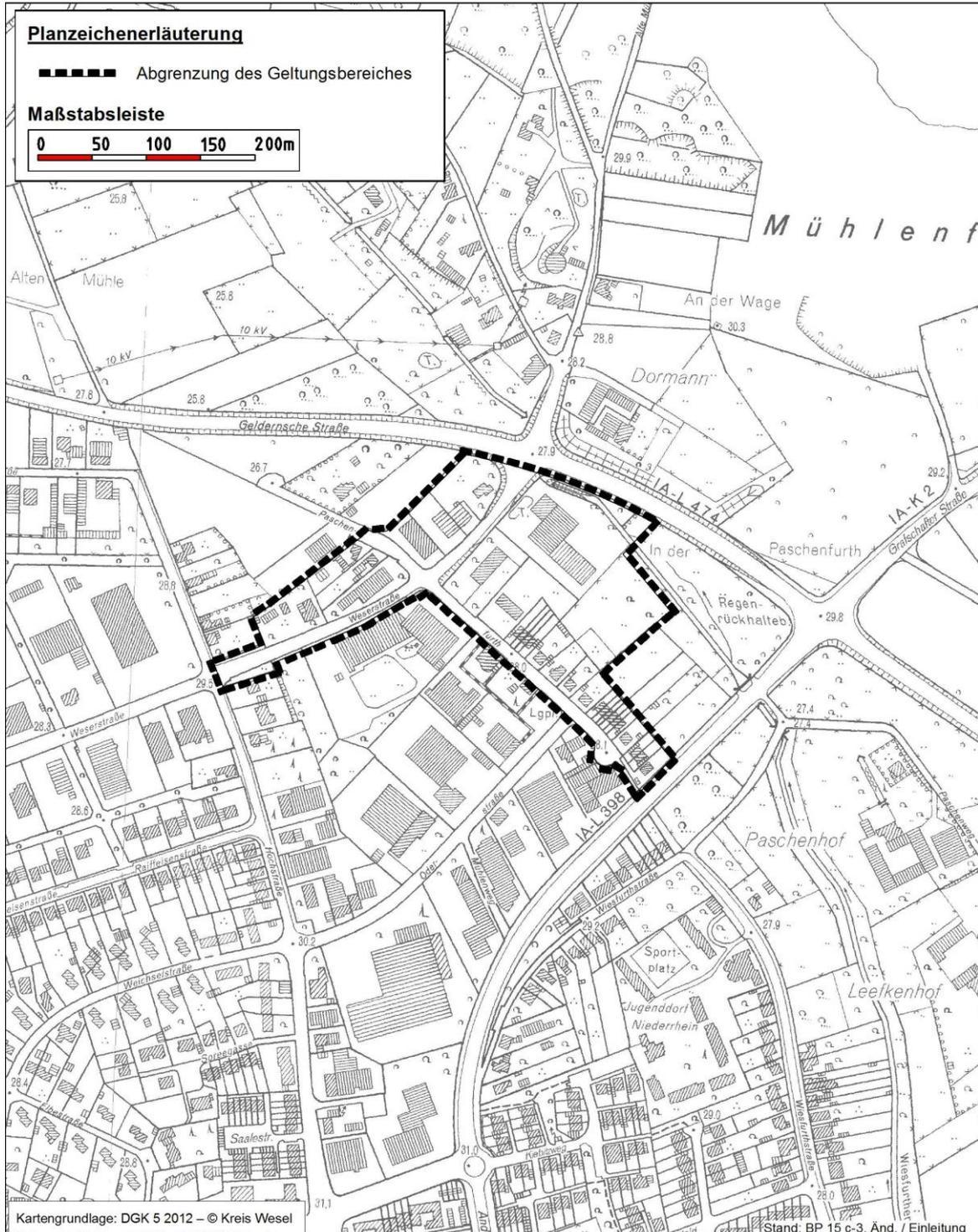
Neukirchen-Vluyn, den 17.12.2015

Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich
Bebauungsplan Nr. 15 c, 3. Änderung
Gebiet nördlich und südlich der Weserstraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



Inkrafttreten

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 149, Garage südlich des Platzes am Museum

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 16.12.2015 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweis

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- d) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- e) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- f) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
-

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 16.12.2015 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 17.12.2015

Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 149

Garage südlich des Platzes am Museum

Stadt Neukirchen-Vluyn



Teileinziehung (Entwidmung) eines Teilstückes der Alten Rathausstraße

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die Teileinziehung (Entwidmung) der Alten Rathausstraße wie folgt eingeleitet:

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn am 16.12.2015 zur Einziehung eines Teilbereiches der Alten Rathausstraße wird die Absicht dieser Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das im nachstehenden Lageplan gekennzeichnete Teilstück (rot umrandet) der Ortsstraße „Alten Rathausstraße“, Ortsteil Neukirchen, Stadt Neukirchen-Vluyn soll eingezogen werden.

Das bezeichnete Teilstück soll gemäß § 7 (3) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) eingezogen werden, da die Teileinziehung der Alten Rathausstraße im überwiegenden öffentlichen Wohl liegt und als entbehrlich angesehen wird.

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 (4) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird das Vorhaben bekanntgegeben.

Ein Lageplan des vorgesehenen Teilstückes liegt während der Sprechzeiten im Rathaus Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, Zimmer 216, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gegen die Teileinziehung (Entwidmung) können bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans –Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, Zimmer 109 (Frau Walter) binnen einer Frist von 3 Monaten, beginnend ab dem 18.12.2015 und endet am 18.03.2016, Anregungen oder auch Bedenken geltend gemacht werden. Diese können schriftlich erfolgen oder werden auch zur Niederschrift aufgenommen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 16.12.2015 beschlossene Teileinziehung (Entwidmung) eines Teilstückes der Alten Rathausstraße wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
-

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 18.12.2015

In Vertretung

Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter

Anlage:
-Plan-

siehe Folgeseite

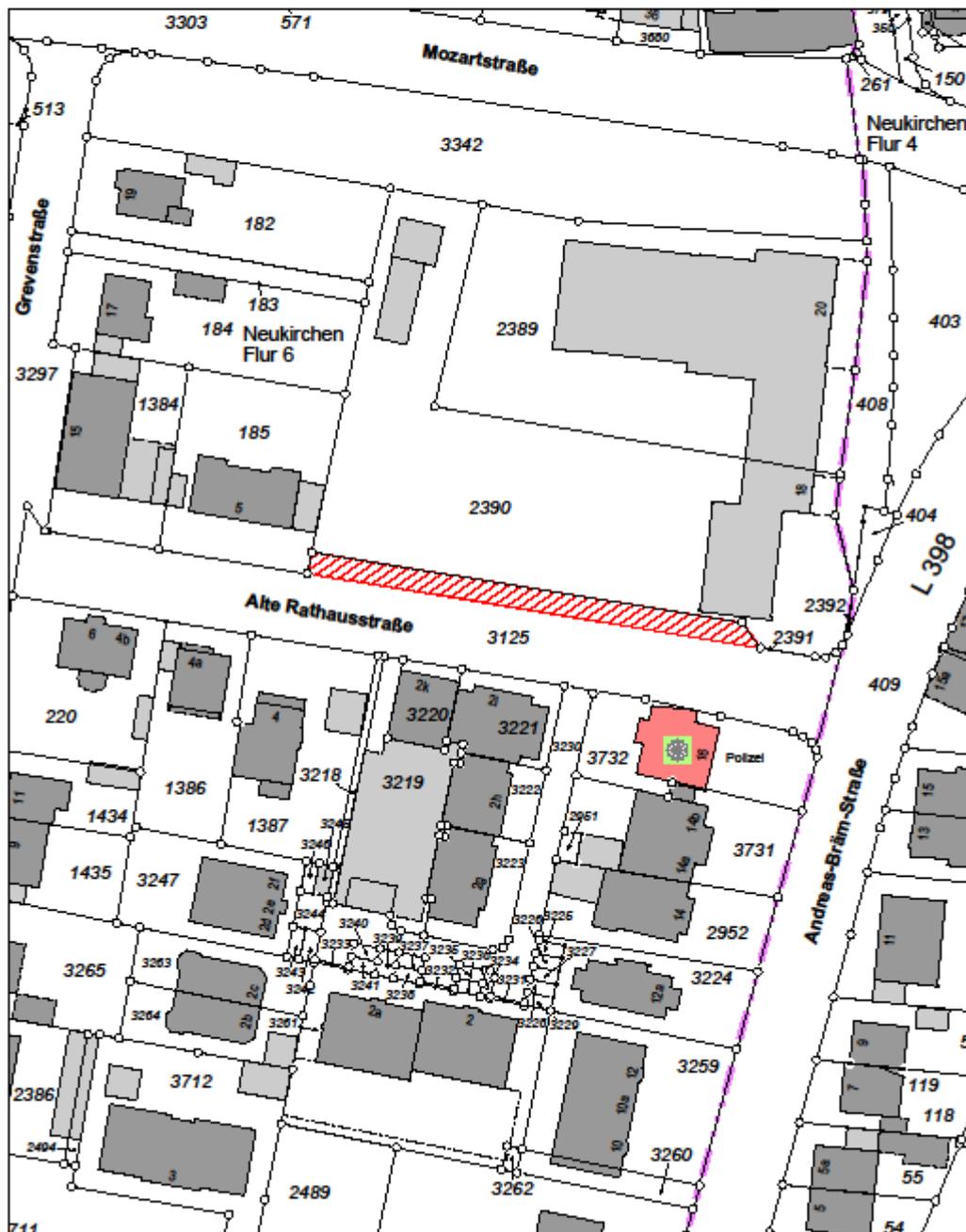
Einziehung eines Teilstückes der Alten Rathausstraße



Bereich des Teilstückes

Gemarkung Neukirchen, Flur 6, Flurstück 3125 tHw. (ca. 341 m²)

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Ka, 22.10.2015



Bekanntmachung der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH

Die ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH stellt aufgrund der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ zu den nachstehend aufgeführten Preisen Wasser aus dem Versorgungsnetz zur Verfügung.

Der Wasserpreis setzt sich aus dem Mengenpreis (inkl. 0,05 Euro/m³ Wasserentnahmeentgelt (lt. Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW (WEEG)) und einem Grundpreis nach Verbrauch zusammen.

	netto)	brutto)*
Mengenpreis pro m³	1,41 € **	1,51 € **

			netto)	brutto)*
Grundpreise nach Verbrauch pro Jahr				
Verbrauch	0 bis 400	m ³	126,30 €	135,14 €
Verbrauch	401 bis 1.000	m ³	481,40 €	515,10 €
Verbrauch	1.001 bis 5.000	m ³	977,10 €	1.045,50 €
Verbrauch	ab 5.001	m ³	1.207,70 €	1.292,24 €
Bei Verwendung eines Bauzählers:			279,29 €	298,84 €

Die Wasserentnahme aus Hydranten erfolgt nur in Ausnahmefällen. Hierfür ist ein Benutzungsvertrag abzuschließen. Für die Überlassung eines Standrohres mit Zähler und Zubehör wird neben dem Mengenpreis für jeden Kalendertag ein Betrag von 2,37 Euro (brutto) erhoben.

Bereitstellungsentgelt

Für die Bereitstellung eines Reserve- oder Zusatzwasseranschlusses wird neben den Baukostenzuschüssen, Hausanschlusskosten ein Bereitstellungsentgelt nach besonderer Vereinbarung erhoben.

Inkrafttreten

Die Allgemeinen Tarife Ausgabe Dezember 2015, für das gesamte Versorgungsgebiet der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH, treten an Stelle der Allgemeinen Tarife Ausgabe Dezember 2012 mit Wirkung ab 1. Januar 2016 in Kraft.

Moers, 17. Dezember 2015

ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH

* Die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) beträgt zum Zeitpunkt der Drucklegung 7%.

** Das Wasserentnahmeentgelt, lt. Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW (WasEG), ist im Mengenpreis enthalten.

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3115362927** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 23.11.2015

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3150307530** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am

erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 26.11.2015

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand
